

Niederschriftsauszug
aus der
Sitzung der Gemeindevorvertretung Fincken
vom 08.10.2024

Top 12.6 Satzungsbeschluss zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark östlich der Bundesautobahn A19" der Gemeinde Fincken
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fincken beschließt:

1. aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. §12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V. S. 270) beschließt die Gemeindevorvertretung Fincken die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.06 „Solarpark östlich der Bundesautobahn A19“ der Gemeinde Fincken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.
2. die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 aufgestellten örtlichen Bauvorschriften werden nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVOBl. M-V S. 110) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V. S. 270) als Satzung beschlossen.
3. die Begründung einschließlich Umweltbericht mit allen Anlagen wird gebilligt.
4. die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark östlich der Bundesautobahn A19 bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsbald ortsüblich bekannt zu machen. Es ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden kann. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.
Ergänzend ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Geändert beschlossen
9	9	8	1	0	nein

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schriftführung:
Carina Pflug